

N: 69. Heiraths-Urkunde.

35.

Gemeine Bonn

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig den sieben und zwanzigsten September erschienen vor mir Martin Windenk Bürgermeister von Bonn

als Beamten des Personenstandes, der Herr Ernst Friedrich Wilhelm von Schiller, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Jena, Reg. = Dept. Cöln, und Instanz: Regierung Cöln, und Instanz: Prof. an der Universität Jena

Standes Assessor beim königlichen Landgericht zu Cöln, Sohn des Heralden Herrn Johann Christoph Friedrich von Schiller, Wittibens Herrin - Minni-Wilhelmine Hofmann, und der in Weimar wohnhaften Wittib Charlotte von Bengel, Reg. = Dept. Cöln

und die Dame Maria Magdalena Josepha Walburgis Antonetta Clementina Pfingsten, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Bonn, Reg. = Dept. Cöln

Standes Amtmann, wohnhaft zu Bonn, Tochter des Heralden Herrin - Köllers Herrin Johann Clemens Pfingsten, Elisabetha Petronella de Parmentier, wohnhaft zu Bonn, und der Barbara

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Bonn und zu Cöln statt gehabt haben, nämlich die erste am vierzehnten und die andere am vierzehnten dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen. 2^o und 3^o von Todmeyer, 4^o von Ministerial - Consens zum Heirath, 5^o das atteste von dem Landrath zu Cöln. 6^o und 7^o die beiden Todmeyer'schen Urkunden von Cöln. 8^o von Todmeyer von Cöln = mündlich von Cöln.

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbemannten Beamtigen und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Herr Ernst Friedrich Wilhelm von Schiller, und die Dame Maria Magdalena Josepha Walburgis Antonetta Clementina Pfingsten hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herrn Gottlieb Clemens Pfingsten, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Rathmann zu Mülheim wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Herrn Johann Peter Joseph Gucker sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Doctor und Advocat zu Bonn wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Herrn Ludwig Girard zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Obamtsrathmann von Landgericht zu Cöln wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, und des Herrn Julius Heinrich Ackermann, zwanzig sieben Jahre alt, Standes Landgerichtsassessor zu Cöln wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

M. v. Mastraux v. Pfingsten, Friedr. Wacker v. Schiller = Gucker, Pfingsten = Ackermann, Girard